



Brüssel, den 29.5.2015
COM(2015) 224 final

2015/0113 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten –
des Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der
Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen
Union**

BEGRÜNDUNG

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates bildet die Rechtsgrundlage für den Abschluss eines Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits. Mit diesem Protokoll wird dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union Rechnung getragen.

Gemäß der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird Kroatien im Wege von Protokollen allen internationalen Übereinkommen beitreten, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet oder geschlossen wurden.

Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits wurde am 30. April 2013 in Ulan-Bator unterzeichnet. Das Abkommen wird zurzeit ratifiziert und ist noch nicht in Kraft getreten.

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 2015 über die Unterzeichnung des Protokolls zu diesem Abkommen im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten wurde das Protokoll am..... in unterzeichnet.

Mit dem Protokoll wird die Republik Kroatien als Vertragspartei in das Abkommen aufgenommen und die EU zur Bereitstellung der verbindlichen Fassung des Abkommens in kroatischer Sprache verpflichtet.

Die Kommission ersucht den Rat, das Protokoll zu dem Abkommen im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schließen.

Das Europäische Parlament wird um seine Zustimmung zu dem Protokoll ersucht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten –
des Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der
Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen
Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien wird der Beitritt der Republik Kroatien zu dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits in einem Protokoll zu diesem Abkommen geregelt. Nach Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte erfolgt die Zustimmung zum Beitritt in einem derartigen Fall, für den keine anders lautenden Bestimmungen gelten, in einem vereinfachten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird vom Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und von dem betreffenden Drittstaat bzw. den betreffenden Drittstaaten ein Protokoll geschlossen.
- (2) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, mit den Drittstaaten, mit denen aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien Protokolle geschlossen werden müssen, Verhandlungen aufzunehmen¹. Diese Verhandlungen waren erfolgreich und das Protokoll zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wurde am [...] in [...] im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet.
- (3) Das Protokoll sollte genehmigt werden —

¹ Beschluss des Rates über die Ermächtigung – im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union – zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Übereinkünften, die zwischen der Europäischen Union beziehungsweise zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen unterzeichnet oder geschlossen wurden (Ratsdokument 13351/12 LIMITED).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Das Protokoll zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.
2. Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die Notifizierung nach Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls vorzunehmen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*